



Brüssel, den 6. April 2016
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2016/0091 (NLE)**

7614/16
ADD 17

WTO 79
SERVICES 4
COLAC 18

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	4. April 2016
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2016) 173 final - ANNEX 7
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Beitrittsprotokolls zum Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits betreffend den Beitritt Ecuadors

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2016) 173 final - ANNEX 7.

Anl.: COM(2016) 173 final - ANNEX 7

Brüssel, den 4.4.2016
COM(2016) 173 final

ANNEX 7

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

**über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige
Anwendung des Beitrittsprotokolls zum Handelsübereinkommen zwischen der
Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru
andererseits betreffend den Beitritt Ecuadors**

ANHÄNGE VI bis VIII

ANHANG VI

1. Der Titel der Anlage 5 in der „Liste der Anlagen“ des „Inhaltsverzeichnisses“ von Anhang II des Übereinkommens erhält folgende Fassung:

„Anlage 5: Erzeugnisse, für die Buchstabe b der Erklärung der Europäischen Union zu Artikel 5 in Bezug auf Ursprungserzeugnisse Perus, Ecuadors und Kolumbiens gilt“

2. Die „Erklärungen zu Anhang II über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen“ im „Inhaltsverzeichnis“ von Anhang II des Übereinkommens erhalten folgende Fassungen:

„Erklärung der Europäischen Union zu Anhang II Artikel 5 in Bezug auf Ursprungserzeugnisse Perus, Ecuadors und Kolumbiens

Gemeinsame Erklärung Perus, Ecuadors und Kolumbiens zu Anhang II Artikel 5 in Bezug auf Ursprungserzeugnisse der Europäischen Union

Gemeinsame Erklärung betreffend das Fürstentum Andorra

Gemeinsame Erklärung betreffend die Republik San Marino

Gemeinsame Erklärung zur Überarbeitung der Ursprungsregeln des Anhangs II über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen“

3. Anhang II Abschnitt 1 Artikel 1 vierter Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„– „zuständige Behörden oder Zollbehörden“ die Bezugnahme auf die folgenden staatlichen Stellen:

- a) für Kolumbien das „Ministerio de Comercio, Industria y Turismo“ oder die „Dirección de Impuestos de Aduanas Nacionales“ oder deren Rechtsnachfolger,
- b) für Ecuador das „Ministerio de Comercio Exterior“ oder der „Servicio Nacional de Aduana del Ecuador“ (SENAE) oder deren Rechtsnachfolger,
- c) für Peru das „Ministerio de Comercio Exterior y Turismo“ oder dessen Rechtsnachfolger und
- d) für die Europäische Union die Zollbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union;“

4. Anhang II Abschnitt 6 Artikel 36 Absatz 3 des Übereinkommens erhält folgende Fassung:

„3. Der Ausführer oder sein bevollmächtigter Vertreter ist verpflichtet, in Feld 2 der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder der Erklärung auf der Rechnung die Vermerke „Kolumbien“, „Ecuador“ oder „Peru“ und „Ceuta und Melilla“ einzutragen. Zusätzlich ist bei Erzeugnissen mit Ursprung in Ceuta und Melilla ein entsprechender Vermerk in Feld 4 der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder der Erklärung auf der Rechnung erforderlich.“

5. Die Bemerkungen 1, 3, 5 und 7 in Anhang II Anlage 2A des Übereinkommens erhalten folgende Fassungen:

a) „Bemerkung 1

Die nachstehende Regel verleiht Erzeugnissen, die im Rahmen der folgenden länderspezifischen Jahreskontingente aus der Europäischen Union nach Kolumbien, Ecuador oder Peru ausgeführt werden, die Ursprungseigenschaft:

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3) oder (4)	
ex 0901	Kaffee, geröstet, der Sorte Arabica	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position	

Kolumbien	Peru	Ecuador
120 t	30 t	110 t

“

b) „Bemerkung 3

Die nachstehende Regel verleiht Erzeugnissen, die im Rahmen der folgenden länderspezifischen Jahreskontingente aus der Europäischen Union nach Kolumbien, Ecuador oder Peru ausgeführt werden, die Ursprungseigenschaft:

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3) oder (4)	
1805	Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	

Kolumbien	Peru	Ecuador
100 t	450 t	120 t

“

c) „Bemerkung 5

Die nachstehende Regel verleiht Erzeugnissen, die im Rahmen der folgenden länderspezifischen Jahreskontingente aus Kolumbien, Ecuador und Peru in die Europäische Union ausgeführt werden, die Ursprungseigenschaft:

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3) oder (4)	
3920	Andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, nicht aus Zellkunststoffen, weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnliche Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 55 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

Kolumbien	Peru	Ecuador
15 000 t	15 000 t	15 000 t

Werden innerhalb eines Jahres über 75 % der genannten Kontingentmengen genutzt, so wird der Unterausschuss die Mengen in Hinblick auf eine einvernehmliche Erhöhung überprüfen.“

d) „Bemerkung 7

Die nachstehende Regel verleiht Erzeugnissen, die im Rahmen der folgenden länderspezifischen Jahreskontingente aus Kolumbien, Ecuador und Peru in die Europäische Union ausgeführt werden, die Ursprungseigenschaft:

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3) oder (4)	
6108.22	Slips und andere Unterhosen, aus Gewirken oder Gestrickten, für Frauen oder Mädchen, aus Chemiefasern	Herstellen aus Nylongarn oder Elastomergarnen der Positionen 5402 und 5404	

6112.31	Badeanzüge und Badehosen, aus Gewirken oder Gestricken, für Männer oder Knaben, aus synthetischen Chemiefasern	Herstellen aus Nylongarn oder Elastomergarnen der Positionen 5402 und 5404	
6112.41	Badeanzüge und Badehosen, aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen, aus synthetischen Chemiefasern	Herstellen aus Nylongarn oder Elastomergarnen der Positionen 5402 und 5404	
6115.10	Strumpfhosen, Strümpfe und Kniestrümpfe mit degressiver Kompression (z. B. Krampfaderstrümpfe), aus Gewirken oder Gestricken	Herstellen aus Nylongarn oder Elastomergarnen der Positionen 5402 und 5404	
6115.21	Andere Strumpfhosen, aus synthetischen Chemiefasern, mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 67 dtex, aus Gewirken oder Gestricken	Herstellen aus Nylongarn oder Elastomergarnen der Positionen 5402 und 5404	
6115.22	Andere Strumpfhosen, aus synthetischen Chemiefasern, mit einem Titer der einfachen Garne von 67 dtex oder mehr, aus Gewirken oder Gestricken	Herstellen aus Nylongarn oder Elastomergarnen der Positionen 5402 und 5404	
6115.30	Andere Strümpfe für Frauen (einschließlich Kniestrümpfe) mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 67 dtex	Herstellen aus Nylongarn oder Elastomergarnen der Positionen 5402 und 5404	
6115.96	Andere, aus synthetischen Chemiefasern	Herstellen aus Nylongarn oder Elastomergarnen der Positionen 5402 und 5404	

HS-Position	Kolumbien	Peru	Ecuador
-------------	-----------	------	---------

6108.22	200 t	200 t	200 t
6112.31	25 t	25 t	25 t
6112.41	100 t	100 t	100 t
6115.10	25 t	25 t	25 t
6115.21	40 t	40 t	40 t
6115.22	15 t	15 t	15 t
6115.30	25 t	25 t	25 t
6115.96	175 t	175 t	175 t

Werden innerhalb eines Jahres über 75 % der genannten Kontingentmengen genutzt, so wird der Unterausschuss die Mengen in Hinblick auf eine einvernehmliche Erhöhung überprüfen.“

6. Bemerkung 8 in Anhang II Anlage 2A des Übereinkommens erhält folgende Fassung:

Die nachstehende Regel verleiht Erzeugnissen, die aus Ecuador in die Europäische Union bzw. aus der Europäischen Union nach Ecuador ausgeführt werden, die Ursprungseigenschaft:

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3) oder (4)
ex 6504	Panamahut aus Toquillastroh	Herstellen, bei dem das verwendete Toquillastroh der Position 1401 ein Ursprungserzeugnis ist

7. Bemerkung 9 in Anhang II Anlage 2A des Übereinkommens erhält folgende Fassung:

Die Ursprungsregeln für die nachstehenden Erzeugnisse nach der Anlage II gelten solange, wie die Europäische Union einen in der WTO gebundenen Zollsatz von 0 % für diese Erzeugnisse beibehält. Falls die Europäische Union die in der WTO gebundenen Zollsätze für diese Erzeugnisse erhöht, so verleiht die folgende Regel den im Rahmen der landesspezifischen Jahreskontingente aus Kolumbien, Ecuador und Peru in die Europäische Union ausgeführten Erzeugnisse Ursprungseigenschaft; dabei gilt Folgendes:

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3) oder (4)

7209 bis 7214	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl; Stabstahl aus Eisen oder nicht legiertem Stahl	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
7216 bis 7217	Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl; Draht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
7304 bis 7306	Rohre und Hohlprofile, aus Eisen oder Stahl	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
7308	Konstruktionen und Konstruktionsteile, aus Eisen oder Stahl; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre und dergleichen, aus Eisen oder Stahl	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

HS-Position	Warenbezeichnung	Kolumbien (in t)	Peru (in t)	Ecuador (in t)
7209	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, kaltgewalzt, weder plattiert noch überzogen	100 000	100 000	100 000
7210	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, plattiert oder überzogen	100 000	100 000	100 000
7211	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm, weder plattiert noch überzogen			
7212	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm, plattiert oder überzogen	100 000	100 000	100 000

7213	Walzdraht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl	100 000	100 000	100 000
7214	Stabstahl aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, nur geschmiedet, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, auch nach dem Walzen verwunden	100 000	100 000	100 000
7216	Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl	100 000	100 000	100 000
7217	Draht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl	50 000	50 000	50 000
7304	Rohre und Hohlprofile, nahtlos, aus Eisen (ausgenommen Gusseisen) oder Stahl	50 000	50 000	50 000
7305	Andere Rohre (z. B. geschweißt oder genietet) mit kreisförmigem Querschnitt und einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm, aus Eisen oder Stahl	50 000	50 000	50 000
7306	Andere Rohre und Hohlprofile (z. B. geschweißt, genietet, gefalzt oder mit einfach aneinander gelegten Rändern), aus Eisen oder Stahl	100 000	100 000	100 000
7308	Konstruktionen und Konstruktionsteile, aus Eisen oder Stahl; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre und dergleichen, aus Eisen oder Stahl	50 000	50 000	50 000

Wird binnen eines Jahres 50 % eines Kontingents genutzt, erhöht sich die jährliche Menge für das folgende Jahr um 50 %. Grundlage für die Berechnung ist die Kontingentmenge des Vorjahrs. Diese Mengen sowie die Berechnungsgrundlage können auf Antrag einer Vertragspartei einvernehmlich geändert werden.“

8. Dem Anhang II Anlage 2A des Übereinkommens wird folgende Bemerkung 10 angefügt:

Die nachstehende Regel verleiht Erzeugnissen, die im Rahmen der folgenden länderspezifischen Jahreskontingente aus Kolumbien, Ecuador und Peru in die Europäische Union ausgeführt werden, die Ursprungseigenschaft:

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3) oder (4)

7321	Raumheizöfen, Kesselöfen, Küchenherde (auch zusätzlich für Zentralheizung verwendbar), Grillgeräte, Kohlenbecken, Gaskocher, Tellerwärmer und ähnliche nicht elektrische Haushaltsgeräte, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
7323	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl; Eisen- oder Stahlwolle; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen, aus Eisen oder Stahl	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
7325	Andere Waren aus Eisen oder Stahl, gegossen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

HS-Position	Kolumbien	Peru	Ecuador
7321	20 000 Einheiten	20 000 Einheiten	20 000 Einheiten
7323	50 000 t	50 000 t	50 000 t
7325	50 000 t	50 000 t	50 000 t

Diese Mengen können auf Antrag einer Vertragspartei einvernehmlich geändert werden.“

g) In Anhang II Anlage 5 des Übereinkommens:

i) erhält der Titel folgende Fassung:

„WAREN, FÜR DIE BUCHSTABE B DER ERKLÄRUNG DER EUROPÄISCHEN UNION ZU ARTIKEL 5 IN BEZUG AUF URSPRUNGSERZEUGNISSE PERUS, ECUADORS ODER KOLUMBIENS GILT“

ii) erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„1. Die Bedingungen nach Buchstabe b der Erklärung der Europäischen Union zu Artikel 5 in Bezug auf Ursprungserzeugnisse Perus, Ecuadors oder Kolumbiens gelten für die

Bestimmung des Ursprungs der nachstehenden Erzeugnisse, die im Rahmen der folgenden Jahreskontingente aus Peru in die Europäische Union eingeführt werden.“

- iii) wird Ecuador im Titel „Erklärung der Europäischen Union zu Artikel 5 in Bezug auf Ursprungserzeugnisse Perus und Kolumbiens“ hinzugefügt, der folgende Fassung erhält:

„ERKLÄRUNG DER EUROPÄISCHEN UNION ZU ARTIKEL 5 IN BEZUG AUF URSPRUNGSERZEUGNISSE PERUS, ECUADORS UND KOLUMBIENS“

- iv) wird Ecuador im Titel „Gemeinsame Erklärung Perus und Kolumbiens zu Artikel 5 in Bezug auf Ursprungserzeugnisse der Europäischen Union“ hinzugefügt, der folgende Fassung erhält:

„GEMEINSAME ERKLÄRUNG PERUS, ECUADORS UND KOLUMBIENS ZU ARTIKEL 5 IN BEZUG AUF URSPRUNGSERZEUGNISSE DER EUROPÄISCHEN UNION“

- v) wird Ecuador in Absatz 1 „Gemeinsame Erklärung Perus und Kolumbiens zu Artikel 5 in Bezug auf Ursprungserzeugnisse der Europäischen Union“ hinzugefügt, der folgende Fassung erhält:

„Die Republik Peru, die Republik Ecuador und die Republik Kolumbien erklären, dass im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 Buchstaben f und g des Anhangs II Über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen (im Folgenden „Anhang“)

ANHANG VII

„ABSCHNITT C

ECUADOR

Betroffene Waren und Auslöseeinfuhrmengen

Ungeachtet der Bestimmungen des Artikels 22 und des Anhangs I (Stufenplan) kann Ecuador landwirtschaftliche Schutzmaßnahmen nach Artikel 29 dieses Übereinkommens auf die folgenden Waren anwenden:

1. Auf jede der folgenden Tarifpositionen, sofern die jährlichen Einfuhrmengen über 200 t liegen:

Tarifpositionen	Beschreibung
07031000	- Speisezwiebeln und Schalotten
07133190	--- andere (Bohnen)
07133290	--- andere
07133391	---- schwarze
07133392	---- gelbe
07133399	--- andere (andere Bohnen)
07133991	---- Limabohnen (<i>Phaseolus lunatus</i>)
07133992	---- Augenbohnen (<i>Vigna unguiculata</i>)
07133999	---- andere

2. auf die folgenden Tarifpositionen der Abbaustufe L4 wie folgt:

Tarifpositionen	Jahr	Auslöseeinfuhrmenge (in t)
04064000		
04069040		
04069050		
04069060 A		
	Inkrafttreten	Pro-Rata-Kontingent zuzüglich 20 %

	1	1260
	2	1320
	3	1380
	4	1440
	5	1500
	6	1560
	7	1620
	8	1680
	9	1740
	10	1800
	11	1860
	12	1920
	13	1980
	14	2040
	15	2100
	16	2160
	17	2210

“

ANHANG VIII

„Anlage 1

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN

1. Zuständige Behörden der EU-Vertragspartei

Die nationalen Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die Europäische Kommission sind gemeinsam für die Kontrolle zuständig. Dabei gilt folgende Regelung:

- a) Im Falle der Ausfuhren nach Kolumbien und/oder Peru und/oder Ecuador sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union für die Kontrolle der Herstellungsbedingungen und -verfahren, einschließlich der vorgeschriebenen Kontrollen und der Ausstellung von Gesundheitsbescheinigungen (oder Tierschutzbescheinigungen), mit denen beurkundet wird, dass die geltenden Normen und Vorschriften der einführenden Vertragspartei eingehalten werden, verantwortlich.
- b) Im Falle der Einfuhren aus Kolumbien und/oder Peru und/oder Ecuador sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union für die Kontrolle der Einhaltung der Einfuhrbedingungen der Europäischen Union durch derartige Einfuhren verantwortlich.
- c) Die Europäische Kommission ist für die allgemeine Koordinierung, die Kontrolle und Prüfung von Kontrollsystemen und die gesetzgeberischen Maßnahmen, die erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass die Normen und Vorschriften in der Europäischen Union einheitlich angewandt werden, zuständig.

2. Zuständige Behörden Kolumbiens

Die Kontrolle und Überwachung erfolgt gemeinsam durch das Instituto Colombiano Agropecuario (im Folgenden „ICA“) und das Instituto Nacional de Vigilancia de Medicamentos y Alimentos (im Folgenden „INVIMA“), gemäß den Zuständigkeiten, die den beiden Einrichtungen kraft Gesetzes zugewiesen wurden. Dabei gilt folgende Regelung:

- a) Im Falle von Ausfuhren in die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind ICA und INVIMA für die Überwachung und Kontrolle gesundheitspolizeilicher oder pflanzenschutzrechtlicher Bedingungen und Verfahren, einschließlich der vorgeschriebenen Kontrollen und der Ausstellung von gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Bescheinigungen, mit denen beurkundet wird, dass die geltenden Normen und Vorschriften der einführenden Vertragspartei eingehalten werden, verantwortlich.
- b) Im Falle von Einfuhren aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach Kolumbien sind ICA und INVIMA für die Prüfung und Kontrolle der Einhaltung der geltenden Einfuhrbedingungen, einschließlich der Kontrollen und der von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ausgestellten gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Bescheinigungen, mit denen beurkundet wird, dass die geltenden Normen und Einfuhranforderungen Kolumbiens durch die Einfuhren eingehalten werden, verantwortlich.

- c) Im Einklang mit ihren jeweiligen Zuständigkeiten sind ICA und INVIMA für die allgemeine Koordinierung, die Kontrolle und die Prüfung von Kontrollsystemen zuständig.

3. Zuständige Behörden Perus

Die folgenden Behörden Perus sind für Veterinärwesen und Pflanzenschutz zuständig:

- a) Servicio Nacional de Sanidad Agraria (im Folgenden „SENASA“)
- b) Dirección General de Salud Ambiental (im Folgenden „DIGESA“)
- c) Ministerio de Salud
- d) Instituto Tecnológico Pesquero (im Folgenden „ITP“)
- e) Ministerio de Comercio Exterior y Turismo (im Folgenden „MINCETUR“)

4. Zuständige Behörden Ecuadors

Die folgenden Behörden Ecuadors sind für Veterinärwesen und Pflanzenschutz zuständig:

- a) Agencia Ecuatoriana de Aseguramiento de la Calidad del Agro (AGROCALIDAD)
- b) Instituto Nacional de Pesca (INP)
- c) Agencia de Regulación, Control y Vigilancia Sanitaria (ARCSA)
- d) Ministerio de Comercio Exterior (MCE).“